KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht

2. Kammer

WPR.2026.79 / fs / lh
ZEMIS [***] N [***]

Urteil vom 8. Oktober 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Busslinger Gerichtsschreiberin i.V. Starkermann Rechtspraktikant Hammesfahr
Gesuchsteller	***Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,*** Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch David Da Silva, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner	***A._____,*** geboren am tt.mm.jjjj, von Tunesien, alias B._____, geb. tt.mm.jjjj, von Marokko, alias C._____, geb. tt.mm.jjjj, von Syrien, alias D._____, geb. tt.mm.jjjj, von Marokko, alias E._____, geb. tt.mm.jjjj, von Marokko, alias F._____, geb. tt.mm.jjjj, von Marokko, alias G._____, geb. tt.mm.jjjj, von Marokko z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich, amtlich vertreten durch Dr. iur. Marcel Buttliger, Rechtsanwalt, Kasinostrasse 30, 5001 Aarau
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftverlängerung

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Der Gesuchsgegner reiste nach eigenen Angaben am 11. Februar 2018 in die Schweiz ein und stellte unter der Identität G._____, geb. tt.mm.jjjj, von Marokko, gleichentags ein Asylgesuch (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 2 ff.).

Am 4. Juni 2018 schrieb das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch als gegenstandslos geworden ab, da der Gesuchsgegner ab dem 4. März 2018 als unbekannten Aufenthalts galt (MI-act. 19 ff.).

Nachdem der Gesuchsgegner im Rahmen des Dublin-Abkommens zunächst aus Deutschland und später aus Belgien in die Schweiz rücküberstellt wurde, nahm das SEM am 11. Mai 2022 das Asylverfahren wieder auf (MI-act. 27 ff., 71 ff.). Am 12. Dezember 2022 lehnte das SEM das Asylgesuch des Gesuchsgegners ab, wies ihn aus der Schweiz weg und verpflichtete ihn die Schweiz und den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 75 ff.).

Zwecks Identifizierung und Beschaffung von Ersatzreisedokumenten stellte das SEM am 8. Mai 2023 eine Identifizierungsanfrage an die marokkanischen Behörden (MI-act. 123 ff.). Die marokkanische Botschaft teilte dem SEM mit, dass der Gesuchsgegner nicht als marokkanischer Staatsbürger identifiziert werden konnte (MI-act. 133). In der Folge liess das SEM eine LINGUA-Analyse durchführen, deren Untersuchung ergeben hat, dass das gesprochene Arabisch des Gesuchsgegners sehr wahrscheinlich einer tunesischen Varietät entspricht (MI-act. 139). Die tunesischen Behörden identifizierten den Gesuchsgegner am 9. April 2024 als tunesischen Staatsangehörigen unter der heute bekannten Identität (MI-act. 145 ff.).

Mit Strafbefehlen vom 4. April 2024 und 18. Juli 2024 verurteilte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Gesuchsgegner wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz und geringfügigen Erschleichens einer Leistung zu je einer Busse (MI-act. 218 ff., 229 f.).

Gemäss Vollzugsbericht des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) vom 10. April 2024 galt der Gesuchsgegner seit dem 28. Februar 2024 erneut als unbekannten Aufenthalts (MI-act. 148). Am 5. August 2024 meldete sich der Gesuchsgegner am Schalter des MIKA und gab an, dass er sich bei seinem Sohn in Italien aufgehalten habe (MI-act. 152), war jedoch gemäss Vollzugsbericht des MIKA vom 24. Oktober 2024 ab dem 12. September 2024 erneut unbekannten Aufenthalts (MI-act. 232).

Am 12. Juli 2026 wurde der Gesuchsgegner anlässlich einer Personenkontrolle in Buchs AG durch die Kantonspolizei Aargau angehalten und vorläufig festgenommen (MI-act. 253 f.). Am 13. Juli 2026 wurde er um 13.33 Uhr aus der vorläufigen Festnahme entlassen und um 14.05 Uhr zwecks Verbüssung einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen für nicht bezahlte Bussen im Bezirksgefängnis Q._____ inhaftiert (MI-act. 253 ff.).

Mit Verfügung vom 14. Juli 2026 wies das MIKA den Gesuchsgegner aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weg (MI-act. 264 ff.).

Der Gesuchsgegner wurde dem MIKA am 15. Juli 2026 um 14.00 Uhr aus dem Bezirksgefängnis Q._____ zugeführt (MI-act. 278).

Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am 15. Juli 2026 das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft gewährt (MI-act. 278 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1 f.):

> 1.
> Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.
>
> 2.
> Die Haft begann (richtig: beginnt) am 16. Juli 2026, 08:50 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 15. Oktober 2026, 12:00 Uhr, angeordnet.
>
> 3.
> Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

Nachdem der Gesuchsgegner am 16. Juli 2026 um 08.50 Uhr aus dem Strafvollzug entlassen und durch das MIKA in Ausschaffungshaft genommen worden war (MI-act. 275), bestätigte der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 16. Juli 2026 die angeordnete Ausschaffungshaft bis zum 15. Oktober 2026, 12.00 Uhr (WPR.2026.55 [MI-act. 307 ff.]).

B.
Am 6. Oktober 2026 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate (MI-act. 363 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Verlängerung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (MI-act. 351 ff.):

1.
Die Ausschaffungshaft wird gestützt auf Art. 79 AIG für drei Monate bis zum 15. Januar 2027, 12.00 Uhr, verlängert.

2.
Eventualiter wird gestützt auf Art. 78 AIG eine Durchsetzungshaft angeordnet.

3.
Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

C.
Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt.

D.
Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 6 f., act. 29 f.):

1.
Der Gesuchsgegner sei unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen.

2.
Eventualiter sei der Gesuchsgegner unter der Auflage aus der Haft zu entlassen, sich gemäss Weisung des MIKA in einem Asylheim aufzuhalten und einer wöchentlichen Meldepflicht nachzukommen.

3.
Unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Ordnet das MIKA eine Haftverlängerung an, so ist diese durch die richterliche Behörde vor Ablauf der bereits bewilligten Haft zu überprüfen (BGE 128 II 241, Erw. 3.5), wobei die betroffene Person auf die Durchführung einer Verhandlung mit Parteibefragung verzichten kann (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.).

2.
Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 15. Oktober 2026 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2026.55 vom 16. Juli 2026; MI-act. 307 ff.).

Die Verhandlung betreffend Überprüfung der Haftverlängerung erfolgte am 8. Oktober 2026 und damit vor Ablauf der bestehenden Haft.

II.
1.
Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen bzw. bei bestehender Haft eine Haftverlängerung anordnen (Art. 76 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 80 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 351 ff.).

2.
2.1.
Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.
Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Das MIKA wies den Gesuchsgegner mit mittlerweile rechtskräftigem Entscheid vom 14. Juli 2026 aus der Schweiz weg und verpflichtete ihn die Schweiz und den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 264 ff.). Damit liegt ein rechtsgenüglicher Wegweisungsentscheid vor. Die Voraussetzung von Art. 76 Abs. 1 AIG ist erfüllt.

2.3.
Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr sicherte der Gesuchsgegner nun seine Kooperationsbereitschaft bei der Beschaffung der notwendigen Ersatzreisepapiere zu (Protokoll S. 3 f., act. 26 f.).

3.
Der mit Urteil vom 16. Juli 2026 festgestellte Haftgrund der Untertauchensgefahr besteht nach wie vor (vgl. WPR.2026.55, Erw. II/3.1; MI-act. 331 ff.).

4.
Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 6, act. 29).

5.
Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.
6.1.
Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

6.2.
Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 16.07.2026 – 15.10.2026).

Die sechsmonatige Frist wird damit am 15. Januar 2027 enden und die Haft kann längstens bis zum 15. Januar 2028 verlängert werden.

6.3.
Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 15. Januar 2027, an.

Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG.

Da die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen gekommen ist, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, die Ausschaffung des Gesuchsgegners so rasch wie möglich zu vollziehen.

7.
Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig.

Der Gesuchsgegner liess anlässlich der Verhandlung jedoch ausführen, es sei unverhältnismässig, von ihm zu verlangen, die tunesische Botschaft selbst kontaktieren zu müssen. Vielmehr müsste das SEM mehr Druck auf die tunesische Botschaft ausüben, damit dieses den Gesuchsgegner kontaktiere.

Diese Vorbringen vermögen die Unverhältnismässigkeit der Haftverlängerung nicht darzutun. Fest steht, dass für die Rückführung einzig noch das Ersatzreisedokument fehlt und dass dessen Ausstellung nach Angaben der zuständigen tunesischen Behörden durch eine telefonische Kontaktaufnahme des Gesuchsgegners mit der tunesischen Botschaft beschleunigt werden kann. Zugleich ist festzuhalten, dass seitens der schweizerischen Behörden weitere Schritte unternommen wurden und werden, um den Erhalt eines Ersatzreisedokuments zu beschleunigen. Namentlich wird das SEM versuchen, die tunesischen Behörden dazu zu bewegen, den Gesuchsgegner im Ausschaffungszentrum zu besuchen, und so die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments sicherzustellen. Von einer einseitigen Untätigkeit der schweizerischen Behörden kann damit keine Rede sein. Wenn vom Gesuchsgegner verlangt wird, eine ihm zumutbare und naheliegende Mitwirkungshandlung vorzunehmen, lässt dies die Haft nicht als unverhältnismässig erscheinen, zumal er sich bislang wiederholt unkooperativ gezeigt und seine Mitwirkung insbesondere von Zusicherungen über Geldleistungen abhängig gemacht hat.

Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.

1.

Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

2.

Der mit Urteil vom 16. Juli 2026 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2026.55 einreichen.

IV.

1.

Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

2.

Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

3.

Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.

Die am 6. Oktober 2026 angeordnete Verlängerung der Ausschaffungshaft wird bis zum 15. Januar 2027, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.

Die Haft ist im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich zu vollziehen. Für die Dauer der Befragung oder die Durchführung einer

Haftverhandlung kann die Inhaftierung, soweit zwingend notwendig, im Bezirksgefängnis Aarau erfolgen.

3.
Der Gesuchsgegner ist spätestens am 9. Oktober 2026 ins Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder in eine andere Haftanstalt, welche den Anforderungen an eine Haftanstalt für Ausschaffungshaft entspricht, zu überführen. Erfolgt keine Überführung, ist der Gesuchsgegner aus der Haft zu entlassen.

4.
Es werden keine Kosten auferlegt.

5.
Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine detaillierte Kostennote im Verfahren WPR.2026.55 einzureichen.

Zustellung an:
den Gesuchsgegner (Vertreter, im Doppel)
das MIKA (mit Rückschein)
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 8. Oktober 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Busslinger	Starkermann